

HessVGH bestätigt erneut Rechtmäßigkeit der Bestimmungen des Satzungsmusters betreffend die Erhebung der Spielapparatesteuer

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) hat in einem Normenkontrollverfahren betreffend die Gültigkeit von Satzungsrecht über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate durch Beschluss vom 24. Juni 2009 (Az.: 5 C 2678/07.N) die in unserem aktuellen Satzungsmuster enthaltenen Bestimmungen erneut bestätigt und seine einschlägige Rechtsprechung fortentwickelt und präzisiert. Bereits in seiner Grundsatzentscheidung vom 20.02.2008 (Az.: 5 UE 82/07, veröffentlicht in HSGZ 2008, S. 190 ff.) hatte der HessVGH die Besteuerung nach dem Maßstab der Bruttokasse, die durch einen Fest- und Höchstbetrag gedeckelt wird, für zulässig erachtet. In jener Entscheidung hatte der HessVGH jedoch zugleich festgestellt, dass die Steuer erhebende Gemeinde beobachten müssen, wie sich die Höchstbetragsregelung in der Praxis auswirkt, ggf. müssten diese dann geändert werden, wenn in der Veranlagungspraxis die Veranlagung nach Fest- und Höchstbeträgen die Regel darstelle.

Eine solche Anpassung ist naturgemäß nur dadurch möglich, dass die Fest- und Höchstbeträge erhöht werden.

Im nun der Entscheidung vom 24.06.2009 zugrunde liegenden Fall hatte die Gemeinde in ihrer Satzung Steuersätze von 12 v. H. der Bruttokasse, höchstens 80,00 € für in Spielhallen aufgestellte Apparate mit Gewinnmöglichkeit, für in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten aufgestellte Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. der Bruttokasse, höchstens 40,00 € vorgesehen. Auf dieser Grundlage erfolgten in den Kalenderjahren 2007 und 2008 48 Veranlagungen, 43 davon aus Grundlage des Höchstbetrages. 34 dieser Höchstbetragsveranlagungen erfolgten aufgrund entsprechender Anträge der Steuerpflichtigen, 9 wegen des nicht erbrachten Nachweises der tatsächlich erzielten Bruttokasse.

Dieses Zahlenverhältnis allein, so der HessVGH, führe noch nicht dazu, dass die Satzung zu einer unzulässigen Beibehaltung der Besteuerung nach Stückzahl führe. Auf das bloße Zahlenverhältnis komme es nicht an, so der Senat (S. 20 des Urteilsumdrucks):

„Der Senat ist jedoch der Meinung, dass das allein nicht genügen kann. Wie er bereits in seinem Beschluss vom 5. März 2009 (...) zum Ausdruck gebracht hat, muss die Gemeinde, um ihr eine durch die Höchstbetragsregelung kaschierte Verwendung des Stückzahlmaßstab unterstellen zu können, die Beibehaltung des alten Stückzahlmaßstabs auch für Gewinnspielgeräte geradezu intendiert haben. Davon kann bei der Antragsgegnerin nicht die Rede sein. Diese hat sich (...) beim Übergang vom Stückzahlmaßstab auf den Bruttokassenmaßstab für Höchstbeträge in Höhe der früheren Stückzahlsteuersätze entschieden, um mit Blick auf die Rückwirkung des neuen Satzungsrechts dem landesrechtlichen Schlechterstellungsverbot (§ 3 Abs. 2 Satz 2 KAG) genügen zu können. In der Folge hat sich dann bei einer Überprüfung der tatsächlichen Veranlagungspraxis herausgestellt, dass „Festbeträge so niedrig“ waren, dass die Automatenaufsteller mehrheitlich die Abrechnung nach Höchstbeträgen bevorzugten. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit sollen deshalb jetzt (...) mit Wirkung vom 1. Juli 2009 die Höchstbeträge angehoben werden. Dies wird den Anteil der Höchstbetragsveranlagungen an der Gesamtzahl der Veranlagungen zurückgehen lassen. Wie sich die einmal festgelegten Höchstbeträge auf die Veranlagungspraxis auswirken, lässt sich naturgemäß erst aufgrund der über eine längere Geltungsdauer hinweg gesammelten Erfahrungen verlässlich beurteilen. Es bleibt so dann der Gemeinde unbenommen, je nach Befund andere – höhere – Höchstbeträge festzulegen (...). Die Gültigkeit der bisherigen Regelung wird davon grundsätzlich nicht berührt.“

Mit diesen Erwägungen hat der HessVGH zum einen erneut zusätzliche Rechtssicherheit für die Abwicklung zurückliegender Besteuerungszeiträume geschaffen und ausdrücklich die in den Städten und Gemeinden geübte Praxis bestätigt, für die Zeiträume des rückwirkenden Erlasses neuen Satzungsrechts die Spielapparatesteuersätze auf die früheren nach dem Stückzahlmaßstab geltenden Sätze zu deckeln.

Zum anderen hat der HessVGH nunmehr auch erstmals zur Frage Stellung genommen, wie lange i. S. seiner Entscheidung vom 20.02.2008 die Gemeinden die Auswirkungen des jeweils geltenden Satzungsrechts auf die Veranlagungspraxis beobachten dürfen, bevor sie im Interesse einer gleichheitssatzkonformen Besteuerung ihre Fest- und Höchstbeträge soweit nach oben korrigieren, bis die Veranlagung nach Fest- und Höchstbeträgen jedenfalls nicht mehr die deutlich überwiegende Zahl der Fälle kennzeichnet. Ein Beobachtungszeitraum von zwei bis drei Jahren dürfte mit den in dieser Entscheidung aufgestellten Grundsätzen jedenfalls in aller Regel gut vereinbar sein.

Insgesamt sorgt die aus der Rechtsprechung des HessVGH folgende Beobachtungspflicht dafür, dass die Städte und Gemeinden in ihrer Rolle als Steuergläubiger an steigenden Erträgen der Aufsteller zeitnah teilhaben. Nach dem alten Stückzahlmaßstab wäre den Kommunen jeder Einblick verwehrt geblieben, in welchem Umfang sich die steuerbaren Erträge nach oben entwickeln. Von daher ist die vom HessVGH angemahnte Beobachtungspflicht für die Städte und Gemeinden nicht nachteilig.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 7 – ED 66 vom 30.07.2009